Beschlussvorlage
- öffentlich -

Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AöR	**F/VII/2008/0257**	**9**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AöR	20.11.2008	Empfehlung
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	03.12.2008	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AöR	10.12.2008	Entscheidung

Datum: 10.11.2008

Betreff

Verbundetat 2008

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat stimmt der Änderung des Verbundetats 2008 (Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie) zu.

Sachstandsbericht

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) einen geänderten Verbundetat 2008 (Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie) zur Beschlussfassung vor. Grundlage für diese Änderung des Verbundetats 2008 (Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie) bildet der Beschluss zur ÖPNV-Pauschale/Fahrzeugförderrichtlinie des Verwaltungsrates der VRR AöR

vom 12. Juni 2008 (F/VII/2008/0209). Laut des o. g. Beschlusses erhalten alle Aufgabenträger grundsätzlich einen Anteil von 20% an der ÖPNV-Pauschale. Weiterhin besagt der o. g. Beschluss, dass die VRR AöR für die Aufgabenträger, die von dem 20%-Anteil die Hälfte für sich beanspruchen, die zweiten 10% beihilferechtskonform den Verkehrsunternehmen zur Verfügung stellen wird.

Aufgrund des o. g. Beschlusses wurde die bisherige Fahrzeugvorhaltekostenförderung gem. § 13 ÖPNVG NRW a. F. durch eine Fahrzeugvorhaltekostenförderung in Höhe von 10% der ÖPNV-Pauschale ersetzt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verbundetats für das Jahr 2008 (Ende 2007/Anfang 2008) war noch kein Vorgehen bzgl. der Weiterleitung und Verwendung der ÖPNV-Pauschale abgestimmt und beschlossen. Daher lag den Planungen der Verkehrsunternehmen die bisherige Vorhaltekostenförderung gem. § 13 ÖPNVG NRW a. F. zugrunde. Das Gesamtvolumen der Fahrzeugvorhaltekostenförderung in Höhe von 10% und der weitergeleiteten Mittel (zweiten 10%) liegt nach derzeitigem Kenntnisstand unter dem geplanten Volumen der Planung der Fahrzeugvorhaltekostenförderung im Verbundetat 2008 (März 2008, F/VII/2008/171/1). Durch die verminderte Vorhaltekostenförderung erhöhen sich die Finanzierungsbeträge der Aufgabenträger. Diese Erhöhung wird vermindert durch den Anteil der ÖPNV-Pauschale (10%) der, soweit ein entsprechender Beschluss vorliegt, den Verkehrsunternehmen zufließt. Die Mehrbelastung durch die verminderte Vorhaltekostenförderung wird damit größtenteils durch die Gegenrechnung mit der ÖPNV-Pauschale kompensiert.

Um die zweiten 10% der ÖPNV-Pauschale beihilferechtskonform zur Verfügung stellen zu können, soll im Rahmen des Bausteinsystems ein Ausgleich für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erfolgen. Die Mittel werden nur dann Teil des Finanzierungssystems, wenn sie Bestandteil des Verbundetats sind. Bei den Aufgabenträgern, die die zweiten 10% der ÖPNV-Pauschale zur Verfügung stellen, werden die erhöhten Finanzierungsbeträge um diese Beträge vermindert. Dies bedeutet eine Mehrbelastung durch die Veränderungen bei der Vorhaltekostenförderung trotz der Verminderung durch die Weiterleitung der zweiten 10% ÖPNV-Pauschale.

Bei den Aufgabenträgern, die einen Eigenanteil von 20% beschlossen haben, werden die erhöhten Finanzierungsbeträge nicht vermindert, d. h. für diese Aufgabenträger bleibt die erhöhte Belastung vollständig bestehen.

Die Zahlung des vierten Abschlags für das Jahr 2008 wird durch diese Anpassung des Verbundetats 2008 nicht verändert. Eine endgültige Abrechnung des Jahres 2008 erfolgt dann

mit der Spitzabrechnung des Jahres 2008.

Die Zahlungen aus der ÖPNV-Pauschale an die Verkehrsunternehmen unterliegen, wie die Zahlungen aus dem Verbundetat selbst, einer beihilferechtlichen Prüfung und finden Eingang in die Verwendungsnachweisprüfung 2008.

Anlage